

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie und Senioren (13. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/1523, 12/1610 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes **und der Unterhaltssicherungsverordnung**

A. Problem

Alleinerziehende, die für das von ihnen betreute Kind vom anderen Elternteil keinen oder nicht den Mindestunterhalt erhalten, sollen Unterhaltsvorschuß- oder -ersatzleistungen aus öffentlichen Mitteln vom 1. Januar 1992 an auch dann ausschließlich nach dem Unterhaltsvorschußgesetz erhalten, wenn sie im Beitrittsgebiet leben. Dies ist derzeit nicht möglich, weil das Unterhaltsvorschußgesetz nicht auf das Beitrittsgebiet übergeleitet worden ist, dort vielmehr die Unterhaltssicherungsverordnung der ehemaligen DDR fortgilt.

Das Unterhaltsvorschußgesetz sichert aus öffentlichen Mitteln den in der Regelunterhalt-Verordnung festgesetzten Mindestunterhalt von Kindern unter sechs Jahren, die bei einem alleinstehenden Elternteil leben und diesen Unterhalt nicht von dem anderen Elternteil oder nach dessen Tod in Form von Waisenbezügen erhalten, für längstens 36 Monate. Dies ist wegen der Altersgrenze und der Beschränkung der Leistungsdauer unzureichend.

B. Lösung

Mit dem Entwurf zur Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes und der Unterhaltssicherungsverordnung soll die Rechtseinheit auf dem Gebiet des Unterhaltsvorschußrechts im Bundesgebiet mittels Ablösung der Unterhaltssicherungsverordnung durch das Unterhaltsvorschußgesetz zum 1. Januar 1992 hergestellt werden.

Ferner sieht der Entwurf eine Verbesserung der Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschußgesetz zum 1. Januar 1993 durch Erhöhung der Altersgrenze auf die Vollendung des 12. Lebensjahres und durch Verlängerung der Höchstleistungsdauer auf 72 Monate vor.

Annahme mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste sowie in Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Da die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz je zur Hälfte vom Bund und den Ländern getragen werden, werden der Bundeshaushalt und die Gesamtheit der Haushalte der neuen Bundesländer und Ost-Berlins durch die vorgesehenen Regelungen ab 1992 mit je etwa 25,5 Mio. DM und werden darüber hinaus der Bundeshaushalt und die Gesamtheit der Haushalte der alten und der neuen Bundesländer ab 1993 mit je etwa 175 Mio. DM jährlich belastet.

Den Haushaltsbelastungen der neuen Bundesländer und Ost-Berlins stehen 1992 etwa 6 Mio. DM und 1993 etwa 14 Mio. DM Einsparungen an sonst nach der Unterhaltssicherungsverordnung zu erbringenden Leistungen gegenüber.

Die Einnahmen des Bundes und der Gesamtheit der Länder durch die Realisierung auf die Länder übergegangener Unterhaltsansprüche werden aufgrund der vorgesehenen Regelungen 1993 je um 35 Mio. DM und ab 1994 je um 40 Mio. DM jährlich steigen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksachen 12/1523, 12/1610 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß in Artikel 1 folgende Nummer 5 angefügt wird:

„5. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

§ 12a

Übergangsvorschrift aus Anlaß des
Gesetzes vom . . . Dezember 1991
(BGBl. I S. . . .)

Kindern, die am 31. Dezember 1991 noch nicht das sechste Lebensjahr vollendet haben und für die für diesen Monat die Leistung nach der Unterhaltssicherungsverordnung vom 19. Mai 1988 (GBl. I Nr. 11 S. 129), geändert durch die Verordnung vom 31. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1432), — die nach Anlage II Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt I des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und Artikel 4 Nr. 19 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1220, 1244) fortgilt — gezahlt worden ist, wird diese Zahlung von der dafür bisher zuständigen Stelle für die Monate Januar bis März 1992 als Vorschuß auf die nach diesem Gesetz geschuldete Leistung weiter erbracht; dies gilt nur, soweit die Voraussetzungen, die nach den bisher angewendeten Vorschriften erfüllt sein mußten, weiter erfüllt sind. Der Vorschuß wird der genannten Stelle von der nach § 9 Abs. 1 zuständigen Stelle erstattet; das gilt nicht, wenn das Kind für die genannte Zeit Anspruch auf Leistungen nach § 1 Satz 2 der Unterhaltssicherungsverordnung hat.“

Bonn, den 4. Dezember 1991

Der Ausschuß für Familie und Senioren

Rainer Eppelmann

Vorsitzender

Winfried Fockenberg

Berichterstatter

Margot von Renesse

Berichterstattein

Bericht der Abgeordneten Winfried Fockenberg und Margot von Renesse

A. Allgemeiner Teil

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 58. Sitzung am 15. November 1991 in erster Lesung beraten und dem Ausschuß für Familie und Senioren zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Frauen und Jugend und dem Haushaltsausschuß (und gem. § 96 GO) zur Mitberatung überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 4. Dezember 1991 beraten. Mehrheitlich erhob er keine verfassungsrechtlichen oder sonstige Bedenken gegen den Gesetzentwurf und empfahl dessen Annahme.

Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1991 einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der FDP sowie der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste die Annahme des Gesetzentwurfs beschlossen. Änderungsanträge der Fraktion der SPD zu Artikel 1 und Artikel 2 fanden im Ausschuß für Frauen und Jugend keine Mehrheit.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1991 dem Gesetzentwurf einvernehmlich bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste zugestimmt. Seinen Bericht gemäß § 96 GO wird der Haushaltsausschuß gesondert vorlegen.

Der federführende Ausschuß für Familie und Senioren hat den Gesetzentwurf in seiner 16. Sitzung am 4. Dezember 1991 beraten. Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste sowie in Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat er beschlossen, die Annahme zu empfehlen.

Zum wesentlichen Inhalt des Entwurfs wird auf seine Begründung verwiesen.

In der Beratung wurde von den Koalitionsfraktionen hervorgehoben, der Gesetzentwurf zielt vor allem auf die Herstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet des Unterhaltsvorschußrechts ab. Darüber hinaus sei zum 1. Januar 1993 eine Verbesserung der Ansprüche durch Erhöhung der Altersgrenze auf das 12. Lebensjahr und durch Verlängerung der Leistungsdauer auf sechs Jahre vorgesehen. Eine weitere Erhöhung der Altersgrenze auf 14 Jahre würde eine zusätzliche Leistung von ca. 80 Mio. DM bedeuten, die wegen der angespannten Haushaltslage bei Bund und Ländern nicht tragbar sei. Grundsätzlich sei es nicht der richtige Weg für eine Familienpolitik im vereinten

Deutschland, für die Familien in den neuen Bundesländern die jeweils günstigere Regelung beizubehalten oder überzuleiten. Anderenfalls würden die Familien in den neuen Bundesländern bessergestellt als in den alten Ländern.

Die Koalitionsfraktionen legten im Ausschuß einen Änderungsantrag zu Artikel 1 vor, wonach sichergestellt werden soll, daß in den Bestandsfällen der USVO, die vom 1. Januar 1992 an unter das UVG fallen, keine Zahlungsunterbrechung eintritt.

Die Fraktion der SPD begrüßte den Gesetzentwurf, da insbesondere das Erfordernis eines Titels entfallende und grundsätzlich die Leistungen verbessert würden. Es werde aber nicht wenige Familien in den neuen Bundesländern geben, die eine Rechtsverschlechterung erlitten. Dies widerspreche dem Geist des Einigungsvertrages. In einem Änderungsantrag forderte sie daher u. a., die Altersgrenze auf das vollendete 14. Lebensjahr heraufzusetzen, da damit die gesamte Kindheitsphase entsprechend der Definition des Kinder- und Jugendhilfegesetzes abgedeckt werde. Die weiteren Änderungsvorschläge entsprachen den Empfehlungen des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu Artikel 2 des Gesetzentwurfs unter Nr. 3 Buchstaben a bis c.

Das Mitglied der Gruppe der PDS/Linke Liste vertrat die Auffassung, eine Mehrbelastung von 80 Mio. DM dürfe einer Erhöhung der Altersgrenze nicht entgegenstehen, da ein solcher Betrag etwa im Verhältnis zu den Verteidigungsausgaben unerheblich sei.

Der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachte Änderungsantrag wurde einvernehmlich bei Stimmenthaltung des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen.

Der von der Fraktion der SPD eingebrachte Änderungsantrag wurde mit der Stimmenmehrheit der Koalitionsfraktionen abgelehnt.

B. Besonderer Teil

Soweit die Einzelvorschriften des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf dessen Begründung verwiesen.

Mit der vom Ausschuß für Familie und Senioren vorgeschlagenen Änderung soll sichergestellt werden, daß in den Fällen, in denen nach der USVO bereits Zahlungen erbracht werden, die aber vom 1. Januar 1992 an unter das UVG fallen, keine Zahlungsunterbrechung eintritt.

Bonn, den 4. Dezember 1991

Winfried Fockenberg
Berichtersteller

Margot von Renesse
Berichterstatlerin